

Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung von gehörlosen, schwerhörigen und spätertaubten Menschen

1. Gehörlose, schwerhörige und spätertaubte Menschen dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zum Zwecke der Kommunikation abnehmen.
2. Als Nachweis der Hörbehinderung eignet sich u. a. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) und/oder „RF“ (Befreiung vom Rundfunkbeitrag aufgrund der Hörbehinderung).
3. Gehörlosen, schwerhörigen und spätertaubten Menschen und den sie begleitenden Personen ist es gestattet, als Mund-Nasen-Bedeckung auch eine durchsichtige Schutzvorrichtung aus Kunststoff („Visier“) zu tragen.

Bitte beachten Sie folgendes bei der Kommunikation:

Die Bedeckung von Mund und Nase stellt für gehörlose, schwerhörige und spätertaubte Menschen eine große Kommunikationsbarriere dar.

Diese Personengruppe versteht ihre Gesprächspartner nur, wenn sie das Gesicht des Gegenübers mit Mimik und Mundbild gut sehen kann.

Wenn möglich, halten Sie bitte ausreichend Abstand und kommunizieren dann kurz ohne Mund-Nasen-Bedeckung.

Wenn dies nicht möglich ist, können Sie auch versuchen, sich schriftlich zu verständigen (bitte in möglichst kurzen und einfachen Worten oder Sätzen).

Vielen Dank für Ihr Verständnis!